

Mit dem Reiserecht eine Fahrt ins Blaue

Richterentscheidungen wurden nur teilweise in Gesetzesform gekleidet – Viele wichtige Punkte sind noch immer unentschieden

Von unserem Redaktionsmitglied Ulrich Viehöver



Justitia: In den Ferien nicht im Urlaub

Von Ameisen bis Zugluft

(uhv) – Von Ameisen im Essen bis Zugluft im Zimmer reichen die Nöte, über die Pauschalurlauber immer wieder klagen. Zahlreiche Fälle hatten deutsche Gerichte bereits zu entscheiden. Der Stuttgarter Richter und „Reise-rechtler“ Dr. Rainer Eberle sammelte viele Beispiele hierzu und veröffentlichte sie stichwortartig von A bis Z in seinem Buch „Der Reisevertrag“, aus der Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“, Heft 185, Boorberg Verlag, Stuttgart, beschrieben. Eberle arbeitete maßgeblich als Berater am Entwurf des neuen Reiserechts mit, ist aber mit dem Kompromiß nicht voll zufrieden. In seinem Buch stellt der Autor außerdem wichtige Punkte aus dem neuen Reisevertrag vor. Der Stuttgarter Richter grenzt in seinem auch für Laien verständlich geschriebenen Buch zudem klare Verstöße von kleineren Unan-

nehmlichkeiten, die im Zeitalter des Massentourismus hingenommen werden müssen, ab. So ist zum Beispiel entschieden worden, daß übermäßiger Baulärm ein Mangel ist, der den Veranstalter trifft. Gewisse Toleranzgrenzen bestehen bei schmutziger Bettwäsche, unreinen Handtüchern oder schlecht entlüfteten Hotelzimmern. Dagegen erinnerte ein Richter geruschempfindliche Pauschalreisende daran, die sich einmal über quetschende Betten in einem spanischen Hotel beschwerten, daß auch deutsche Nachtlager hier und da Töne von sich geben. Doch der einfühlsame Unparteiische wußte Rat und empfahl, zur Selbsthilfe zu greifen: „Gefaltetes Papier über den Einhängestellen genügt meist, um das lästige Geräusch zu dämpfen.“

STUTT GART – Nun kommen sie wieder – die Touristikfirmen – für den Sommer '81. Nach den Verheißungen der Werbung soll der Urlauber „unbeschwert und sorgenfrei“ der Sonne entgegengehen und das ganze Urlaubs-glück aus einer Hand empfangen. Blendens lassen sollte sich der ferienhungrige Reisende von der Reklame aber nicht, denn die pauschalierten Sonnenreisen haben ihre

Aber trotz des neuen Gesetzeswerkes gibt es für Touristen keine Rechtssicherheit, denn zu viele wichtige Fragen sind noch ungeklärt. Das neu geschaffene Reiserecht, das mit wenigen Ausnahmen nur Teile der seitherigen Rechtsprechung in Gesetzesform kleidet, bietet zwar Rechtsanwählern und Richtern eine gute Entscheidungshilfe, bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder etwa bei Streiks ist die Anspruchsgrundlage, nach der der Fall abgeurteilt werden soll, unstrittener denn je. Auch an der Möglichkeit, bestimmte Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Reisebedingungen, also im Kleingedruckten, unauffällig einzuschranken oder gar völlig auszuschließen hat das neue Recht nichts geändert.

Eine eindeutige Aussage macht das Reisevertragsgesetz im Bereich der Entschädigungssumme bei Vertragsbrüchen: Das Gericht kann nämlich jetzt bei schweren Mängeln den Geschädigten einen Schadensersatz bis zum Dreifachen des Reisepreises zusprechen. Das bedeutet aber auch: Wer sich eine teure Pauschalreise leisten kann, erhält im Schadensfall mehr klingende Münze zugesprochen. Dahinter steckt die Logik der Juristen, daß niemand mehr Schaden ersetzt bekommen kann, als er an finanziellen Ausgaben selbst aufgewandt hat.

Wie einst das tapferste Schneiderlein, das sieben Fliegen auf einen Streich traf, wollen gutmeinende Juristen, Verbraucherverbände, Politiker und Reiseexperten durch ein umfassendes Gesetzeswerk möglichst alle Bestimmungen, die vertragliche Reisebeziehungen betreffen, unter einen Hut bringen: Unter anderem sollte der Beförderungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Vermittlungsvertrag und der Veranstaltungsvertrag in einem Reiserechts-gesetz zusammengefaßt und möglichst neben das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gestellt werden. Doch nach jahrelangem Ringen scheiterte das Vorhaben kläglich.

Die juristische Fachwelt ist deshalb mit der Entwicklung nicht zufrieden. Auch Verbraucherschützer melden ihre Bedenken an. Der Experte im Reiserecht und Richter am Stuttgarter Landgericht, Dr. Rainer Eberle, der selbst als Berater am Entwurf des Gesetzes beteiligt war, schließt sich dieser kritischen Haltung un- eingeschränkt an: „Die ursprünglichen Vorstellungen wurden im Laufe der Zeit abgeschwächt, vieles scheiterte dabei an rein juristischen Bedenken.“ Aber auch die Lobby aus der Fremdenverkehrswirtschaft dürfte, wie die Handschrift des vorliegen- den Gesetzes deutlich erkennen läßt, man- ches zu ihren Gunsten abgeben haben, was dem Verbraucher genutzt hätte. So etwa die ursprüngliche Idee, möglichst alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Reise- unternehmen und seinen Kunden gesetz- lich zu fixieren. Urlauber, die beispiels- weise mit dem eigenen Wagen (Selbstfah- rer) verreisen und einen Großteil der Tour selbst festlegen, die Übernachtungen mit Frühstück aber im Reisebüro gebucht ha- ben, werden vom Reisevertragsgesetz nicht erfaßt. Ebenso bleiben Ferienwohnungen, die lediglich ohne die Beforderung dahin

Schattenseiten: Treten bei der Reise ernsthafte Schwierigkeiten auf, entscheiden nämlich nur noch juristische Spitzfindigkeiten über den Ausgang des Reiseabenteu-ers: Das Kleingedruckte auf den hinteren Seiten der Ferienkataloge, höchstgerichtliche Entscheidungen oder – seit 1. Oktober 1979 – auch das Reisevertragsgesetz, bil- den die Grundlage eines juristischen Streits.

vermittelt wurden, juristisch draußen vor der Tür. Übrig bleibt nur die im juristischen Sinne „klassische“ Pauschalreise, die Eberle so definiert: Eine Hotelunterkunft mit Vollpension sowie die Beförderung zum Hotel mit Bus, Bahn, Flugzeug oder Schiff. Dazu gehören häufig weitere Nebenleistungen, wie der Transfer vom Flug- zeug zum Hotel sowie eine örtliche Reise- leitung. Es kommt also juristisch darauf an, daß der Trip von einem Unternehmen nicht nur vermittelt, sondern auch veranstaltet wird.

Entsprechend dieser Spitzfindigkeiten darf es einen geschädigten Pauschalurlau- ber nicht verwundern, wenn ihn sein Rei- sebüro bei einer entsprechenden Klage ab- blitzen läßt – und dabei im Grunde in den allermeisten Fällen haftet nämlich nicht

Chancen vor Gericht höher

(uhv) – Erfahrungen mit dem neuen Recht für den Reisevertrag, der Ende 1979 in Kraft trat, liegen noch nicht in großem Umfang vor. Zwar kann die Verbraucherorganisation, daß die Chancen geschädigter Urlauber gestiegen seien, vor Gericht zu ihrem Recht zu kommen, doch viele Unsicherheiten seien geblieben. Dies, das sagen auch viele Juristen, geht vielfach zu Lasten der Touristen.

das „Reisebüro“, das per Definition selbst keine Reisen veranstaltet, sondern ledig- lich entsprechende Programme mehrerer Veranstalter (also etwa g-u-u/Neckermann, TUI-Gruppe oder örtliche Unternehmen) anbietet. Ein solches Reisebüro muß ledig- lich für Vermittlungsfehler geradestehen. Beispielsweise dann, wenn es einen Kon- terflug anstatt nach Menorca versehentlich nach Mallorca vermittelt oder in Paris das Hotel „Plaza“ mit dem „Palace“ verwech- selt hat. Aber solche Vermittlungs- oder Übertragungsfehler sind recht selten.

Kein Wunder also, daß die meist mittel- ständische Touristikbranche mit dem neuen Reisevertrag recht angenehm aus- sieht. In der Tat, nicht so verärgert der U- lauber wird es sich wohl reichlich überle- gen, ob er seine möglichen Ansprüche in einer weit entfernten Stadt (etwa häufig Frankfurt oder Hannover, weil dort die großen Veranstalter sitzen) gerichtlich durchsetzen läßt. Noch aussichtsloser ist es, wenn der Veranstalter seinen Haupt- verwaltungssitz und damit auch den Ge- richtsstand im Ausland und der deutsche Tourist eine entsprechende Klausel in den Geschäftsbedingungen beim Vertragsab- schluß unterzeichnet hat.

In recht unterschiedliche Richtungen kann der Weg durch den Paragraphen- schmelgel des Reiserechts führen, wenn es um die juristisch spitzfindige Frage „Nicht- erfüllung“ oder „Schlechterfüllung“ geht. Im Juristendeutsch wird nämlich eine mangelhaft erfüllte Leistung als „Schlech- terfüllung“ und ein gar nicht erfüllter Ver- trag als „Nichterfüllung“ bezeichnet. Bei- spielsweise: Waren der Zimmerservice unzurei- chend und/oder die Betten schmutzig, dann wurde der Reisevertrag unzurei- chend, also mangelhaft, erfüllt. Der U- lauber kann folglich seine Ansprüche nach dem neuen Reisevertragsrecht geltend ma- chen.



Im Kleingedruckten . . .

der Reiseprospekte ist mancher Fallstrick versteckt. Dazu zählt beispielsweise die Fest- legung des Gerichtsstands genauso wie ge- wisser Haftungsbeschränkungen etwa im Falle einer „Nichterfüllung“. Der neue, gesetzlich fi- xierte „Reisevertrag“ deckt nur einen Teil des gesamten Reiserechts ab. Es lohnt sich des- halb aus alle Fälle, sich vor Abschluss eines Vertrages für eine Pauschalreise über die ju- ristischen Seiten des Sonnenvergnügens zu in- formieren. Ein Prozeß nach dem Urlaub zehrt nicht nur an den Nerven, sondern möglicher- weise auch ganz schön an der Briefkastenseite.

Hotelstreiks: Das Ausmaß entscheidet

Richter urteilen immer häufiger zugunsten des geschädigten Touristen – Endgültige Klärung offen

STUTT GART (uhv) – In zahlreichen Einzelfällen ist im Reiserecht für Reisende und Veranstalter vieles noch ungeklärt. Ein besonderes Beispiel dafür ist die Beurteilung des Streiks unter juristischer Lupe. Allgemein kann folgendes angenommen werden: Handelt es sich um kurze Warn- streiks oder um Bummelstreiks und bleibt der Hotelbetrieb (Zimmerservice, Essen, Bar) bei solch kurzen Unterbrechungen zwar mangelhaft, aber doch aufrechterhalten, so muß sich der (deutsche) Reisever- stalter diesen Mangel seines Leistungsträgers (Hoteller) zurechnen lassen. Die An- spruchsbasis regelt sich demnach durch das neue Reisevertragsgesetz.

Schon nicht mehr so eindeutig ist der Ausgang bei längeren tariflichen Streiks, wie sie etwa in Spanien in jüngster Zeit vorkamen. Fallen dadurch wesentliche Lei- stungen weg, etwa die Verpflegung, oder wurden die Betten wochenlang nicht mehr gemacht, so liegt eine teilweise Nichterfüllung des Vertrages vor. Der Geschädigte könnte sich dann nicht auf das neue Reise- vertragsgesetz stützen, obwohl die Beein- trächtigung des Urlaubs erheblich größer war als im oben geschilderten Beispiel ei- ner mangelhaften Leistung. Allerdings ist auch hier noch nicht das endgültige Rich- terwort gesprochen (siehe nachfolgendes Urteil des Frankfurter Landgerichts).

(Aktenziffern 2/24 S 258/79) folgendes be- merkenswerte Urteil: Infolge eines Streiks waren der übliche Hotelservice – Reini- gung des Zimmers, Wechsel der Bettwä- sche – sowie die meisten Mahlzeiten ausge- fallen. Die Frankfurter Richter schlossen sich der Mehrheitsauffassung ihrer Kolle- gen an, daß der Veranstalter auch für Mangel aufgrund eines Streiks des Hotelperso- nals einzustehen hat. Das übliche Argu- ment, Streik sei „höhere Gewalt“, zieht in diesem Fall nicht.

Das Gericht warf dem Reiseveranstalter vor, es unterlassen zu haben, sich rechtzei- tig im Urlaubsland über den schon abseh- baren Streik zu informieren. Dann hätte er

die Urlauber vor Reiseantritt davon unter- richtet können, und diese hätten die Chance gehabt, die Reise abzusagen.

Aber selbst dann, wenn etwa ein Bum- melstreik des Hotelpersonals am Ort oder auch eine Tarifauseinandersetzung (wie etwa in Spanien) ausbricht, von der der Veranstalter vorher nichts wissen konnte, haftet der deutsche Reiseveranstalter im- mer häufiger für Mängel seiner Leistungs- träger (Hoteller). Dies haben andere Ge- richte entschieden. Allerdings: Im Einzelfall entscheidet immer die rein juristische Frage, ob es sich bei den Streikfolgen um einen Mangel oder um eine Nichterfüllung handelt.



Streik auf einer Urlaubsreise: Wer zahlt dafür die Zeche?

Urlauber, die in einen Streik geraten, sind oft doppelt gestraft: Zum Ärger antasteten in vielen Fällen sätige Zusatzkosten. Doch wer kommt für diese unplanbaren Ausgaben auf? Bei einem Streik des Flugpersonals (siehe Bild) etwa, muß der Tourist nach bisheriger Rechtsprechung bezahlen. Bei Bummelstreiks im Hotel aber zum Beispiel sieht die Sache anders aus.